

**Anlage 17**  
**Errichtung von Brunnenanlagen**

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom .....

Antragsteller: **Kleingartenanlage**  
**Parzelle** .....

**Name, Vorname** .....

**Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen**

- Der Anschluss der Parzelle an die Wasserversorgung der Anlage stellt die vorrangige Versorgungsart dar. In Fällen fehlender Anschlussmöglichkeiten ist die Errichtung einer Brunnenanlage (als Trinkwasseranlage) statthaft.
- Brunnenanlagen, die zur Trinkwasserversorgung genutzt werden, müssen einmal pro Jahr auf Wasserqualität durch ein zugelassenes Labor geprüft werden. Die Wasseranalyse ist durch den Unterpächter zu seinen Lasten selbständig zu realisieren. Der Bescheid ist in Kopie dem Zwischenpächter zu übergeben.
- Brunnenanlagen, die ausschließlich der Gartenbewässerung dienen, bedürfen dieser Prüfung nicht.
- Genehmigungen für Brunnenanlagen neben Wasseranlagen des Vereins können durch den Eigentümer/Zwischenpächter erteilt werden.
- **Die Beantragung einer Brunnenanlage erfolgt über den entsprechenden Bauantrag des Bezirksverbandes. Zusätzlich ist durch den Antragsteller das zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Formblatt der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz / Referat Gewässerschutz mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen beizulegen, mit dem die Errichtung eines Brunnens auf einer Kleingartenparzelle angezeigt wird. Durch die Erteilung einer Vollmacht für den BV Hellersdorf durch den Antragsteller (ist dem Antrag beizulegen) und der Genehmigung durch den Bodeneigentümer, werden die Unterlagen an die Senatsverwaltung übersandt; wobei diese nach entsprechender Prüfung den Antragsteller direkt über die Bestätigung / Ablehnung der baulichen Maßnahme informiert. Erst danach erfolgt die Genehmigung zur Errichtung der Brunnenanlage.**
- Brunnenanlagen als Zweit-Wasseranlage entbinden den Unterpächter nicht vom Anschluss an die Wasseranlage des Vereins und auch nicht von der Zahlung der damit verbundenen Kosten.
- Beim Pächterwechsel werden die Wasseranlage des Vereins und die Brunnenanlage gesondert bewertet.

***Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.***

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin  
.....  
Datum

.....  
Vorsitzender des Vereins

Berlin  
.....  
Datum

.....  
Zwischenpächter